

**Beschluss Nr. 277/2009**

Schwyz, 17. März 2009 / bz

**Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung nichtkotierter Wertpapiere**  
Beantwortung des Postulats P 13/08 und der Interpellation I 19/08

**1. Wortlaut der parlamentarischen Vorstösse**

1.1 Postulat P 13/08: Keine versteckte SSK-Steuererhöhung für Schwyzer Firmen

Am 19. November 2008 hat Kantonsrat Walter Duss folgendes Postulat eingereicht:

*„Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat entschieden, mit der überarbeiteten ‚Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer‘ per 1. Januar 2011 eine neue Berechnungsgrundlage für die kantonalen Vermögenssteuern bei KMU einzuführen. Die Abkehr von der bewährten Grundformel (2 Mal Ertragswert plus Substanzwert durch 3) führt zu einer massiven Steuererhöhung und gefährdet gerade im Vorfeld einer drohenden Rezession Investitionen und Arbeitsplätze in unserem Land. Als Mindestwert für den Unternehmenswert einer KMU soll stattdessen neu der ‚Substanzwert zu Fortführungswerten‘ gelten. Gemäss fundierten Schätzungen von Steuerexperten wird die neue Wegleitung bis zu einer Verdreifachung der Vermögenssteuer für rund die Hälfte der Inhaber von KMUs führen. Besonders davon betroffen sind anlagenintensive und ertragsschwache Unternehmen. Das Vorgehen der SSK, die diese Abkehr vom bisherigen System in Eigenregie beschlossen hat, zielt einzig darauf ab, das Steuersubstrat für die Kantone zu erhöhen.*

*Besonders stossend ist, dass weder der Kantonsrat noch der Souverän über diese weit reichende Änderung entscheiden können. Mit diesem Vorgehen der SSK wird die direkte Demokratie bei der Anpassung der Steuerpraxis – wie übrigens schon bei der Einführung des neuen Lohnausweises – einmal mehr ausgehebelt. Dass sich die SSK die Kompetenz anmasst, ohne gesetzliche Grundlage derart wichtige steuerpolitische Entscheide eigenmächtig zu fällen, kann nicht hingenommen werden, zumal dieses Gremium nicht einmal aus Regierungsvertretern, sondern lediglich aus den Vorstehern der Steuerverwaltungen besteht.*

*Wir verlangen, dass der Regierungsrat prüft, ob sich die geplante Revision der Wegleitung mit schwyzerischen Gesetzen überhaupt vereinbaren lässt, da in § 44 Abs. 2 StG zwingend vorgeschrieben ist, dass auch der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen ist.*

*Wir verlangen, dass der Regierungsrat prüft, ob auf die Änderung von Randziffer 36 in der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer per 1. Januar 2011 verzichtet werden kann und stattdessen das bisherige, in allen Kreisen akzeptierte Berechnungsmodell zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuern (2 Mal Ertragswert plus Substanzwert durch 3) beibehalten werden kann.“*

1.2 Interpellation I 19/08: Verzicht auf die Einführung der „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer per 1. Januar 2009“

Am 17. Oktober 2008 haben die Kantonsräte Kuno Kennel, Meinrad Bisig und Walter Züger folgende Interpellation eingereicht:

*„Am 28. August 2008 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) ohne Konsultation der kantonalen Finanzdirektoren die ‚Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer‘ überarbeitet und beschlossen, diese bereits am 1. Januar 2009 einzuführen. Gemäss seriösen Schätzungen der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften wird die neue Wegleitung zu einer Verdreifachung der Vermögenssteuer für die Mehrheit der Inhaber von KMUs führen. Wir fragen den Regierungsrat an,*

- ob er sich bewusst ist, dass die neue ‚Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer‘ zu einer massiven Erhöhung der fiskalischen Belastung der Mehrheit der Unternehmen, insbesondere aber der KMUs führen wird;*
- ob er das Ausmass der steuerlichen Erhöhung quantifizieren kann;*
- ob er aufgrund dieser wirtschaftsfeindlichen Auswirkungen bereit ist, die Umsetzung der ‚Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer‘ zu sistieren und zudem eine Aussprache zu dieser Problematik mit den Vertretern der Wirtschaft anzusetzen?*

*Für die Beantwortung der Fragen danken wir dem Regierungsrat.“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Beantwortung des Postulats

2.1.1 Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) legt für die Kantone verbindlich fest, was steuerbares Einkommen und Vermögen darstellt und enthält auch grundsätzliche Bewertungsrichtlinien. Wertschriften sind, wie grundsätzlich auch das übrige Vermögen, für die Vermögenssteuer zum Verkehrswert zu bewerten (Art. 14 StHG). Für Wertschriften mit einem Kurswert ist dieser Wert massgebend. Wertschriften ohne Kurswert müssen dagegen von der Steuerverwaltung bewertet werden (§ 44 Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000; StG; SRSZ 172.200). Zum Verkehrswert sind damit insbesondere die Aktien und Stammanteile von Unternehmen zu bewerten, die in Form einer juristischen Person geführt werden und nicht an der Börse kotiert sind.

2.1.2 Für die Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert besteht seit vielen Jahren eine (mehrmals revidierte) Wegleitung. Diese wird heute von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegeben. Die SSK ist eine Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die Wegleitung bezweckt im Rahmen der Vermögenssteuer eine in der Schweiz einheitliche Bewertung von inländischen und ausländischen Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden. Die SSK hat gegenüber den einzelnen kantonalen Steuerverwaltungen keine Weisungsbefugnis. Ihre Publikationen sind hingegen als Praxisempfehlungen an die kantonalen Verwaltungen gerichtet. Im Kanton Schwyz wird die Wegleitung gestützt auf

§ 25 Abs. 1 Bst. c der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG; SRSZ 172.211) angewandt.

2.1.3 Die neueste Fassung der Wegleitung datiert vom 28. August 2008. Diese gilt für Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2008 (Geschäftsabschlüsse 2008 ff.). Eine Ausnahme war vorgesehen für die neue Randziffer 36, wonach als Mindestwert von Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften der Substanzwert zu Fortführungswerten gelten sollte. Diese Bestimmung hätte auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen. Sie hätte bedeutet, dass der Vermögenssteuerwert eines Unternehmens nicht mehr nach der so genannten „Praktiker-Methode“ festgelegt worden wäre. Nach dieser Methode bestimmt sich der Unternehmenswert, indem der einfache Substanzwert und der zweifache Ertragswert durch den Faktor drei geteilt werden. Bei Unternehmen mit Verlusten oder sehr geringen Gewinnen führt diese Methode zu einem Vermögenssteuerwert von etwa einem Drittel des Substanzwerts.

2.1.4 Nach Publikation der überarbeiteten Wegleitung kam Widerstand auf, weil befürchtet wurde, der Methodenwechsel werde eine höhere Vermögenssteuerbelastung vor allem für Inhaberinnen und Inhaber von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Folge haben. Im Zentrum der Kritik steht die Mindestwertregel (Randziffer 36), welche gemäss Berechnungen eines Wirtschaftsverbandes, der Vereinigung Privater Aktiengesellschaften (VPAG), zu einer Verdreifachung der Vermögenssteuer für mehr als die Hälfte aller KMU-Inhaberinnen und Inhaber führe. Eine derartige Erhöhung der Vermögenssteuer ohne Gesetzesänderung sei inakzeptabel.

2.1.5 Inzwischen haben sich die Wirtschaftsverbände und die SSK darauf geeinigt, die umstrittene Randziffer 36 in der neuen Wegleitung zu streichen und für die Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert eine neue Lösung zu suchen. Andere kritisierte Änderungen sollen zwischen der SSK und den Wirtschaftsverbänden bereinigt werden. Sie werden allenfalls später zu einer Änderung der diskutierten Wegleitung führen. Die SSK hat die neue Wegleitung für Bewertungen ab Bilanzstichtagen 1. Januar 2008 mit Ausnahme der Randziffer 36 in Kraft gesetzt. Damit fliessen zahlreiche Anliegen, denen die Wegleitung früherer Fassung nach Ansicht der Wirtschaft nicht angemessen Rechnung trug, in die Bewertung ein. So enthält die Wegleitung in Bezug auf die Ermittlung und Berücksichtigung des Ertragswertes für die Unternehmen neu ein Wahlrecht zwischen zwei Modellen (Randziffer 7). Auch die bisher stark kritisierte, relativ starre Festlegung des Kapitalisierungssatzes nimmt gemäss der neuen Regelung (Randziffer 10) mehr auf die Marktverhältnisse Rücksicht. Die Bewertungsmethode berücksichtigt damit in angemessener Weise den Ertragswert und steht in Einklang mit Art. 14 StHG und § 44 Abs. 2 StG.

2.1.6 Die im Postulat kritisierte Randziffer 36 der Wegleitung der SSK ist gestrichen worden und kommt deshalb nicht zur Anwendung. Die bisherige Praxis für die Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert wird mindestens solange weitergeführt, bis eine Neuregelung gefunden ist. Bei dieser Sachlage kann das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden.

## 2.2 Beantwortung der Interpellation

2.2.1 *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ zu einer massiven Erhöhung der fiskalischen Belastung der Mehrheit der Unternehmen, insbesondere aber der KMUs führen wird? Kann er das steuerliche Ausmass quantifizieren?*

Die Anwendung der „Praktiker-Methode“ bleibt nach der Streichung der entsprechenden Randziffer 36 der Wegleitung bestehen. Aus diesem Grunde erübrigt sich eine Quantifizierung der (nicht eintretenden) Veränderung in der fiskalischen Belastung.

*2.2.2 Ist der Regierungsrat aufgrund dieser wirtschaftsfeindlichen Auswirkungen bereit, die Umsetzung der „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ zu sistieren und zudem eine Aussprache zu dieser Problematik mit den Vertretern der Wirtschaft anzusetzen?*

Die Interpellation wurde wie das Postulat zeitlich vor den Gesprächen zwischen der Wirtschaft und der SSK eingereicht. Nach Streichung der umstrittenen Randziffer 36 (Mindestwertregelung) wäre die generelle Nichtanwendung der Wegleitung vom 28. August 2008 aufgrund unbestrittener, positiver Änderungen weder sachlich noch mit Blick auf die Deklarations- und Veranlagungspraxis sinnvoll. Weil zudem die SSK mit den Wirtschaftsverbänden im Dialog nach einer Lösung für die offenen Punkte sucht, besteht auf kantonalen Sicht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 13/08 als erfüllt abzuschreiben.
2. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort auf die Interpellation I 19/08 im Kantonsrat zu vertreten.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Departemente; Steuerverwaltung; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Peter Gander, Staatsschreiber